

Erneuerte ^{17. J.}
allgemeine Feuer-Ordnung
für
das Großherzogthum Berg.

Gegen Tobacksraucher
und andere Brandstifter

Von W. Dittgen

Früher war die Behörde eine richtige „Obrigkeit“, und die Verordnungen regelten oft die privatesten Dinge. Damals galt noch das Wort vom „Vater“ Staat. Immer war die Ordnung so gefaßt, daß auch der Dümme sie verstehen und praktisch nichts schief gehen konnte. Das gilt von der Kleiderordnung bei Festen, vom Alkoholmißbrauch und dem Lärm bei Umzügen. Aber auch so wichtige Dinge wie die Brandbekämpfung waren bis zum letzten Handgriff reglementiert. Ein gutes Beispiel ist die „Erneuerte allgemeine Feuer-Ordnung für das Großherzogtum Berg“. Sie erschien im Jahre 1807 und trägt die Unterschrift des Innenministers Graf von Nesselrod. Napoleon hatte ein Jahr zuvor das Großherzogtum seinem Schwager Joachim Murat übertragen. Es umfaßte die rechtsrheinischen Besitzungen zwischen Köln und der Lippe. Dinslaken gehörte damals im Departement Rhein zum Arrondissement Essen.

Schon die ersten zwei der insgesamt 65 Paragraphen der Ordnung schlugen den väterlich strengen Ton der „Obrigkeit“ an:

§ 1.

Jeder Hauswirth ist schuldig, in seinem Hause, bey dem Heerde, an den Öfen, Backöfen und sonst überall auf Feuer und Licht zu jeder Zeit vorzüglich aufmerksam zu seyn, und nicht nur Sorge zu tragen, daß seine Kinder, Bediente, Beywohner, Gäste und alle andere, welche sich in seinem Hause aufhalten, damit behutsam umgehen, sondern auch darauf zu wachen, daß seine Nachbarn in dieser Hinsicht die nöthige Vorsicht gebrauchen; sonst aber, und wenn freundschaftliche Warnung nichts fruchten sollte, davon der Obrigkeit sogleich die Anzeige zu machen.

Schon der zweite Paragraph befaßt sich mit den schlimmsten Brandstiftern, den „Tobacksrauchern“.

„Wer Toback rauchen will, soll sich überall einer Kapsel oder eines Deckels bedienen; das Tobackrauchen ist aber ohne Unterschied mit oder ohne Deckel, sowohl bey Tage als bey der Nacht bey drey Thaler Strafe verboten:

1. auf den Gassen in den Ortschaften,
2. in den Fabrick-, Farb- und sonstigen Arbeitshäusern,
3. in den Magazinen,
4. in den Werkstätten der Schreiner, Zimmerleute, Dreher, Weber, Schneider und anderer Handwerksleute, welche mit feuerfangenden Sachen umzugehen haben,
5. beim Decken der Dächer,
6. in Ställen, Höfen, Scheuern, Heuböden und überhaupt
7. an allen gefährlichen Orten.

Dieselbe Strafe trifft auch jeden, welcher solche Verwahrlosungen sieht und sie nicht angebt. Der Kauf- und Handwerksmann wie auch der Hauswirth wird aber mit der doppelten Strafe belegt, wenn er den Übertreter in seinem Hause wahrnimmt, und denselben nicht auf der Stelle der Obrigkeit zur Bestrafung anzeigt. Diejenigen Übertreter, welche die Geldstrafe zu erlegen nicht vermögend sind, werden so lange bey Wasser und Brod gesetzt und zu einer schicklichen Arbeit angehalten, bis sie den Betrag abverdient haben.“

Der Verfasser dieses Paragraphen war sicher militanter Nichtraucher gewesen.

Materialisten, Apotheker und Kesselflicker

Dann knöpfte sich der Gesetzgeber nach und nach alle möglichen Brandverursacher vor, die Bauern, die Arbeiter an Flachs, Hanf und Werg und die Malzdörrier. Diese benutzten sogenannte Essen oder Darren. „Weil aber dergleichen Essen gar zu gefährlich sind, auch das Bier aus dem darauf getrockneten Malz der Gesundheit nicht zuträglich ist, so sollen für die Zukunft deren gar keine mehr erbaut werden dürfen.“ So einfach und gründlich wurden damals die Probleme von der Obrigkeit gelöst.

Inzwischen sind wir schon beim Paragraphen 8 angekommen: „Die Materialisten und Apotheker sollen bey dem Destillieren des Spiritus, und anderer feuergefährlicher Materien, so auch die Anstreicher bey dem Kochen des Öhles zu ihren Farben, und die Schreiner und Buchbinder bey dem Kochen des Leimes und der Schwärze, wie auch alle diejenigen, welche Theer und Firniß kochen, Wagenschmeer zu sieden, Wachs- und Unschlittlichter zu ziehen haben; ingleichen noch insbesondere die herum ziehenden Zinngießer und Kesselflicker bey ihrer Arbeit die möglichste Vorsicht gebrauchen und solche Operationen entweder entfernt von den Gebäuden oder nur an feuerfesten, gegen jede Feuersgefahr hinlänglich und zuverlässig geschützten Orten vornehmen.

§ 9: Die Pulverhändler dürfen in ihren Häusern auf einmal nicht über 10 Pfund Pulver aufbewahren... Bey der Nacht oder bey dem Lichte darf niemals Pulver verkauft oder herausgegeben werden.“

Freudenfeuer verboten!

Was im Paragraphen 10 stand, gehörte auch zum Schutz gegen Feuer und Brand:

„Das Abschießen der geladenen Büchsen in oder nahe bey den Städten, Flecken, Dörfern und Ortschaften, wie auch das Schießen bey Prozessionen, Neujahrstagen, Kindtaufen und Hochzeiten ist durchaus verboten. Ebenso soll niemand ohne besondere Erlaubniß der Polizey sich unterstehen, Feuerwerke abzubrennen, Raketten zu werfen oder Freudenfeuer anzuzünden...“

700-Jahr-Feier:

Da staunen die Dinslakener Frauen. Große Mode auf der Duisburger Straße



Zu Hause mußte jeder besonders auf das Feuer achten. „Wenn die Älteren zur Feldarbeit oder sonst ausgehen, so sollen sie die kleinen Kinder, welche mit dem Feuer noch nicht umzugehen wissen, nicht allein im Hause bey dem Feuer zurück lassen, noch weniger dabey einsperren . . . Das Feuer bey den Heerden, Öfen und sonstigen Feuerstätten muß des Abends oder gegen die Nacht wohl zugeschartt oder ausgelöscht, auch die Ofenthürlein wohl verschlossen und verwahrt werden, damit die Luft nicht hereinspielen und das Feuer von Katzen und Hunden nirgends aufgefangen und verschleppt werden kann.“

Strohdächer abschaffen!

Aus Sicherheitsgründen wurden damals schon beim Hausbau besondere Vorschriften beachtet. Vor allem die mit Stroh gedeckten Dächer waren längst als feuergefährlich erkannt worden. Und im § 16 stand zu lesen:

„Die Stroh- und Schindeldächer, wie auch die Strohdocken sind für die Zukunft gänzlich verbotnen, die neuen Dächer müssen mit Ziegeln, Pfannen oder Leyen gedeckt und mit Haarspeise wohl eingeschmiert werden. Die an den noch vorhandenen Stroh- und Schindeldächern vorfallenden Reparaturen, es sey auf Haupt- oder Nebengebäuden, sollen nicht mit Stroh und Schindeln, sondern mit wohl eingeschmierten Ziegeln verfügt, sonst aber niedergerissen werden. Überhaupt sollen diese schädlichen Dächer vor und nach abgeschafft werden, so daß höchstens nach 12 Jahren deren keine mehr im Lande erfindlich sind.“

Mehrere Paragraphen befassen sich mit dem Zustand der Schornsteine. Vor allem die „Feuerhandwerker“ werden genau instruiert. Das sind alle Handwerker, die für ihre Verrichtungen ein Feuer brauchen, Schmiede, Schlosser, Bäcker, Brauer und Branntweinbrenner. Früher gehörte zu jedem Bauernhaus ein Backofen. Sie durften auf keinen Fall im Haus selbst oder unmittelbar daran gebaut sein. Die Polizei achtete darauf, daß sie weit genug vom Haus angelegt wurden. War der Abstand zu gering, konnte der Abriß des Backofens verfügt werden.

Den Übertretern dieser Vorschriften wurden härteste Strafen angedroht. Zweimal im Jahr wurden alle „Häuser, Feuerstätten, Öfen, Kamine und Essen, auch die Leuchte oder Laterne, welche jeder Hausvater besitzen muß, in Augenschein genommen“.

Vorschrift: Ein lederner Eimer

Im 2. Abschnitt dieser Verordnung wird schließlich aufgezählt, was bei der aktiven Brandbekämpfung zu beachten ist. Für Städte und Gemeinden wurden folgende Gerätschaften vorgeschrieben: Feuer-Eimer, Feuer-Leitern, Feuerhaken, Wasserkufen und Feuerspritzen. Paragraph 28 schrieb vor, was in jedem Privathaus vorhanden sein mußte:

„Wie in den Städten, so muß auch auf dem Lande jeder Hausbesitzer nebst der gewöhnlichen Hausspritze einen mit seinem Namens Buchstaben bezeichneten tauglichen ledernen Eimer halten und denselben, ohne ihn zu etwas anders zu gebrauchen, unten im Hause, wo er gleich ergriffen werden kann, aufbewahren. Diese privat ledernen Eimer müssen innerhalb eines viertel Jahres von den Hausbesitzern angeschafft seyn, nur die Leyendecker, Kaminfeger, Zimmerleute und Maurer sind von solcher Anschaffung ausgenommen, weil diese mit ihren Hämmern, Sägen, Äxten, Beilen usw. zum Feuer eilen müssen.

In jeder Ortschaft mußten Feuerleitern bereitliegen, und zwar so beschaffen, daß sie über das höchste Gebäude im Dorfe reichten. Zusätzlich mußten Feuerhaken vorhanden sein. Auch mußte an „gemeine Wasserkufen“ gedacht sein, die „in Zeiten der Dürre mit Wasser angefüllt und auf Schlitten gestellt seyn, damit sie schleunig zur Brandstätte geführt werden können.“

Schließlich wurde jeder Gemeinde, die es sich irgendwie leisten konnte geraten, sich eine „große metallene Feuer- oder Schlaugspritze“ anzuschaffen. Die Schläuche waren aus Leder. Auch die „Feuerpatsche“ wurde als Mittel zur Brandlöschung empfohlen. „Es sind große und breite Schwämme, welche man an Stangen befestigt, die sehr vieles Wasser in sich ziehen und das Feuer durch den Zuschlag auf die schnellste Weise dämpfen.“ Im letzten Krieg erinnerte sich der Luftschutz dieses primitiven Hilfsmittels und riet allen, auf dem Speicher eine Feuerpatsche bereitzuhalten, um Brandbomben zu löschen.

Bei dem ersten Feuergeschrey. . .

Im Abschnitt Nr. 3 wird verordnet, was jeder zu tun hat, wenn irgendwo ein Feuer ausbricht. Zunächst heißt es da: „Jeder, welcher, wo es auch sey, einen Brand wahrnimmt, er mag gefährlich scheinen oder nicht, soll bey drey Reichthaler Strafe unverzüglich das Feuer ausrufen und Lärm machen; wer aber in seinem Hause entstandenes Feuer heimlich halten, und sich dabey auf das Selbstlöschen verlassen wollte, ohne augenblicklich Lärm zu machen, verfällt in die doppelte Strafe . . .

Jeder, der bey seinem Nachbar, es sey bey Tag oder bey Nacht, einen brandigen Geruch wahrnimmt, und daher argwohnet, daß ein Feuer glimme und Gefahr zu besorgen sey, ist befugt und verpflichtet, sich an Ort und Stelle zu begeben, zuverlässige Erkundigung darüber einzuziehen und bey Entdeckung der Gefahr Lärm zu machen.

Bey dem ersten Feuergeschrey muß durch Blasen oder Trommelschlag oder durch den Anschlag der Sturm- oder Brandglocke Allarm gemacht werden.

Sobald irgend Feuer ausbricht, müssen die Einwohner des Ortes mit ihren privat ledernen Eimern zur Brandstätte eilen und die gemeinen Feuergerätschaften müssen unverzüglich herbeygebracht werden . . .“ Damit man auch bei Nachtzeit ungehindert fortkommen könne, sollen in der Gegend des Brandes Pechkränze aufgesteckt, oder wenigstens Laternen oder Leuchten aufgehängt werden.

„Die Magistratspersonen und Beamten, Dinger, Richter, Vögte, Schultheißen, Rent- und Steuerempfänger, Bürgermeister, Schöffen und Vorsteher sollen, so viel möglich, die allerersten seyn, die sich beym Feuer einfinden, um die Leute zu den Löscharbeiten anzuweisen und solche Ordnung zu halten, daß alle Verwirrung beseitigt werde. Sowohl zum Wassers schöpfen als zum Löschen müssen die Leute nicht auf einem Fleck zusammen, sondern in Reihen gestellet und nach der Lage des Ortes und Erforderniß der Umstände so vertheilet werden, daß einer den anderen in der Arbeit nicht hindere, sondern alles desto schleuniger von Statten gehe und besonders das Wasser desto geschwinder in Menge herbeigeschafft werden könne.

Alle unbrauchbaren Leute und Kinder, welche beym Löschen nichts helfen können, sondern Hindernisse verursachen, sollen mit Ernst

abgehalten und überhaupt keine müßige Zuschauer geduldet sondern diese zur Arbeit oder sonstiger Hilfeleistung angewiesen werden“. Wer sich sträubte zu helfen konnte bestraft werden. Wer sich hervortat wurde belohnt. So heißt es weiter: „Derjenige Handwerks – oder sonst herzhaftes Mann, der sich zuerst auf den brennenden Bau wagt, seine Bravour zeigt und vor anderen ersprießliche Rettungshilfe leistet erhält 4 Reichsthaler.

Jedermann sollte diese Feuer-Ordnung kennen und beachten. Sie wurde darum nicht nur im Wochenblatt veröffentlicht, sondern jedes Jahr auf Ostermontag von allen Kanzeln „deutlich verkündigt“. Dabei sollte jeder Prediger „eine passende Anrede“ halten, um „jedem die in Beziehung auf diese Feuerordnung obliegenden Pflichten gegen sich selbst, gegen seine Nachbarn und gegen den Staat recht begreiflich zu machen“.

Diese Verordnung war noch viele Jahre in Kraft. Als 1832 das Amt Dinslaken von mehreren großen Bränden heimgesucht wurde, erinnerte sich Bürgermeister te Peerdt dieser Verordnung und veranlaßte die Pfarrer seines Bezirks, die Feuer-Ordnung, wie vorgeschrieben, am Ostermontag zu verlesen. Diese „gehörig bekannt gemacht“ zu haben, bescheinigten Pastor Kötterheid aus Walsum, Pastor Hausemann aus Hiesfeld, Pastor Raumann aus Eppinghoven.

Die rote Magirus

Ein Markstein in der Entwicklung der Dinslakener Feuerwehr war die Anschaffung der ersten Motorspritze im Jahre 1929, eine richtige „Magirus“, mit Vollgummi bereift, knallrot, mit einem Motor, der spielend 50 km in der Stunde schaffte. Es ging damals schon lange nicht mehr nach der Methode Schiller: „Durch der Hände lange Kette fliegt der Eimer . . .“. Schon 1890 hatte man in Dinslaken eine Druckspritze, die allerdings viel Muskelkraft verlangte, wenn der Wasserstrahl hochschießen sollte. Auf unserem Bild sitzt vorn der Chef der Feuerwehr, Polizei-Ober-Inspektor Wilhelm Schütte, ganz hinten steht Gustav Rissel, Hausmeister am Gymnasium.

